

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 303/2009

Sitzung vom 21. Oktober 2009

**1643. Motion (Friedensrichterinnen und -richter
im arbeitsrechtlichen Prozess)**

Die Kantonsräte Jürg Trachsel, Richterswil, und Walter Schoch, Bauma, haben am 28. September 2009 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, im geplanten Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) den § 50 lit. b und die §§ 56–59 ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die Friedensrichterinnen und -richter im Kanton Zürich vermitteln seit 206 Jahren erfolgreich Frieden bei Streitigkeiten. Streitereien sollen rasch und in einem einfachen und bürgernahen Verfahren geschlichtet werden, damit der Rechtsfrieden gewahrt bzw. wiederhergestellt wird. Die Institution Friedensrichteramt hat sich bewährt, auch in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten.

Neu soll sich gemäss VE-GOG die Schlichtungsbehörde für arbeitsrechtliche Streitigkeiten aus den juristischen Sekretärinnen und Sekretären zusammensetzen (§ 56 VE-GOG). Dies erscheint nicht sinnvoll. Mit Ausnahme der Zuständigkeitsbereiche der Arbeitsgerichte Zürich und Winterthur haben die Friedensrichterinnen und -richter nach heutiger Ordnung arbeitsrechtliche Streitigkeiten gesühnt oder bis zu einem bestimmten Streitwert auch entschieden. Dieses System hat sich bewährt. Die neu geplante eidgenössische Zivilprozessordnung (ZPO) sieht in Art. 200 denn auch lediglich zwei Ausnahmen vor, in welchen Paritätische Schlichtungsbehörden tätig werden sollen: Bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie landwirtschaftlicher Pacht und bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz. Dabei muss es sein Bewenden haben. Es gibt keinen Grund, im Kanton Zürich auf das bewährte System zu verzichten.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Jürg Trachsel, Richterswil, und Walter Schoch, Bauma, wird wie folgt Stellung genommen:

Mit Antrag vom 1. Juli 2009 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Verfassungsänderung sowie den Erlass des Gesetzes über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes vorgelegt (Vorlage 4611, ABI 2009, 1489). Das in dieser Vorlage zum Erlass beantragte Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) enthält im 3. Abschnitt des 3. Teils eine Neuregelung zu den Schlichtungsbehörden für arbeitsrechtliche Streitigkeiten (§§ 56–59 E-GOG). Der Vorschlag übernimmt die bisher im Bezirk Zürich und in der Stadt Winterthur geltende Lösung für den ganzen Kanton. Die Lösung war bereits in der Vernehmlassung umstritten und der Regierungsrat hat in Abwägung sämtlicher Vorbringen seinen Antrag zuhanden des Kantonsrates beschlossen. Anlass, auf diesen Entscheid zurückzukommen, besteht nicht. Es wird Aufgabe des Kantonsrates bzw. seiner vorberatenden Kommission sein, diese Frage nochmals zu diskutieren und allenfalls eine Streichung der §§ 56–59 E-GOG vorzunehmen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 303/2009 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der stv. Staatsschreiber:

Hösli